

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
IV/510/30
14 05

Vorlagen-Nummer

1426/2018

Freigabedatum 18.05.2018

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

**Bürgereingabe gemäß § 24 GO
Gleichheitsgrundsatz bei Elternbeiträgen und Berechnungen im Amt für Kinder, Jugend und Familie**

Beschlussorgan

Ausschuss für Anregungen und Beschwerden

Gremium	Datum
Ausschuss für Anregungen und Beschwerden	12.06.2018

Beschluss:

Der Ausschuss dankt den Petenten für ihre Eingabe und nimmt diese zur Kenntnis.

Der Ausschuss folgt der fachlichen Einschätzung der Verwaltung, wonach eine Änderung der Elternbeitragsatzung nicht für erforderlich gehalten wird.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung:

Die Petenten sind Eltern eines gemeinsamen Kindes, das bis 31.08.2017 in einer Kindertageseinrichtung angemeldet war und seit 01.08.2017 in einer Offenen Ganztagschule angemeldet ist. Zugunsten der Eltern ist seit Jahren in § 3 Absatz 4 Satz 2 der Elternbeitragssatzung der Stadt Köln (EBS) geregelt, dass ausnahmsweise bei gleichzeitigen Verträgen in einer Kindertageseinrichtung und einer OGS nur der Beitrag für die OGS zu zahlen ist. Dieser ist, wie auch im Falle der Petenten, in der Regel geringer als der Beitrag für die Kindertageseinrichtung.

Die Petenten fühlen sich als Patchworkfamilie bei der Berechnung des Elternbeitrags ungleich behandelt, da der Unterhalt nicht berücksichtigt werde, den einer der Elternteile an ein nicht im Haushalt lebendes Kind zahlt. Der Abzug von Unterhaltszahlungen ist in der EBS ebenso wie der Abzug sonstiger Belastungen nicht vorgesehen. Die EBS beinhaltet insofern die vom Gesetzgeber vorgesehene soziale Staffelung, als dass es diverse Einkommensstufen gibt. So müssen Familien mit unterschiedlich hohen Einkünften unterschiedlich hohe Elternbeiträge zahlen. Es soll ein möglichst einfaches, aufwandarmes Verfahren zur Festsetzung des Elternbeitrags geben. Eine Erweiterung der Einkommensberechnung um den Abzug von Unterhaltsverpflichtungen zugunsten anderer Kinder würde dieses Verfahren verkomplizieren und hätte einen hohen Aufwand sowie nicht absehbare finanzielle Auswirkungen zur Folge. Eltern, die den Elternbeitrag aufgrund ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse nicht bezahlen können, haben die Möglichkeit, gemäß § 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – den Erlass des Elternbeitrags zu beantragen. Bei der Erlassprüfung werden besondere Belastungen wie sie z.B. durch Unterhaltsverpflichtungen entstehen berücksichtigt. Darauf wird in den Festsetzungsbescheiden hingewiesen. Von Seiten der Verwaltung wird eine Änderung der EBS daher nicht für erforderlich gehalten.

Ferner führen die Petenten an, dass nicht mitgeteilt worden sei, wo die Elternbeitragssatzung zu finden sei. Auf die Elternbeitragssatzung als Rechtsgrundlage für die Beitragsfestsetzung und den Fundort der Satzung wird jedoch in den Festsetzungsbescheiden hingewiesen.

Die Petenten wünschen außerdem, dass Informationen zum Elternbeitrag früher an die Eltern gehen. Hierzu sei darauf hingewiesen, dass Merkblätter zum Elternbeitrag in den Einrichtungen, die Kindertagesbetreuung anbieten, erhältlich sind. Unter www.stadt-koeln.de sind über die Startseite Informationen zur Kindertagesbetreuung zu finden. Schließlich erteilt das Bürgertelefon grundsätzliche Auskünfte zum Thema Elternbeiträge und kann bei weitergehenden Fragen an das Sachgebiet vermitteln.

Mit der Eingabe vom 22.01.2018 haben die Petenten auch Stellung zur Anhörung im Widerspruchsverfahren gegen die Erhebung des Elternbeitrags für den Monat August 2017 genommen. Nach Abschluss der Beratungen wird ein klagefähiger Bescheid ergehen.